

zahlen 1539, 1540, 1541, 1550 tragen. Aus der Aeusserung des Gemma Frisius, welcher in einem 1530 zu Antwerpen herausgegebenen Traktätlein sagt**), dass die kleinen Uhren oder Taschenuhren erst letzthin erfunden worden seien, ist sodann ersichtlich, dass sie damals auch schon in Holland in Gebrauch waren. Aus Frankreich sind zwar keine positiven Angaben aus so früher Zeit bekannt, doch mögen auch dort um die Mitte des 16. Jahrhunderts schon Taschenuhren gefertigt worden sein.

Diese rasche Verbreitung der Taschenuhren über ganz Europa hin scheint mit Ursache zu sein, dass wir über den Erfinder derselben so wenig wissen. Es ist das Verdienst Dr. M. M. Mayer's und Dr. G. W. K. Lochner's, dieses Wenige aus alten Urkunden und namentlich aus dem Nürnberger Rathsbuche der Oeffentlichkeit unterbreitet zu haben.

Danach war Peter Henlein der Sohn eines Handwerkers und muss ungefähr um 1480 das Licht der Welt erblickt haben. Ueber seine Erziehung wissen wir nichts, als dass er das Schlosserhandwerk lernte und auf demselben im Jahre 1509 Meister wurde, und über seine Jugend überhaupt nur das, was wir aus Coeleus gehört haben. Als im Jahre 1504 in der Nacht auf den 8. September der Schlosser Clemens Glaser bei einer Rauferei auf der Strasse erschlagen worden war, fiel der Verdacht auf unseren Henlein, auf den Schlosser Georg Heuss und auf einen gewissen Paul Tefler. Dass Peter Henlein in der That in die Affaire verwickelt war, geht schon daraus hervor, dass er unmittelbar hernach in das Barfüsserkloster floh, um dort ein sicheres Asyl zu finden. Er soll sogar der That geständig gewesen sein, während seine Complicen ihre Unschuld betheuert. Allein trotzdem der Rath der Stadt den Angehörigen des Erschlagenen diese Antwort gegeben hat, scheint derselbe doch von der Schuld des Peter Henlein nicht so ganz überzeugt gewesen zu sein, denn er gab ihm mehrere Jahre hindurch immer wieder Geleitsbriefe. Man mag hierin wohl ein gewisses Wohlwollen des Rathes für den Erfinder der Taschenuhren erkennen, keineswegs aber eine ungerechte Parteinahme für denselben; denn dass es mit der Unschuld des älteren Georg Heuss nicht so weit her war, geht aus einer weiteren Urkunde vom 25. Januar 1510 hervor, in welcher er als Todtschläger in Betracht kommt, wenn ihm auch die That nicht direct nachgewiesen werden konnte. Jedenfalls hatte Georg Heuss kein reines Gewissen, sonst hätte er sich in der am eben genannten Tage stattgefundenen Verhandlung schwerlich zur Zahlung von 40 Gulden an die Hinterbliebenen des Getödteten herbeigelassen. Ganz unbetheiligt kann aber auch Peter Henlein nicht gewesen sein, denn auch er zahlte im Jahre 1515 als Sühnungssumme an die Hinterbliebenen des Erschlagenen, wenn auch nicht 40, so doch 21 Gulden. Dies darf uns aber den Peter Henlein, dem wir eine der interessantesten Erfindungen verdanken, nicht unsympathisch machen, denn in jener Zeit geistiger Gährung und des allgemeinen Faustrechts war ein derartiges Verbrechen durchaus keine Seltenheit. Man lese nur die Selbstbiographie des Benvenuto Cellini. Der Umstand übrigens, dass der Rädelsführer bei der ganzen Affaire der ältere Georg Heuss und nicht Peter Henlein gewesen zu sein scheint, muss uns an sich schon versöhnlich gegen den letzteren stimmen.

Dr. G. W. K. Lochner urtheilte anders; er warf dem Rathe, weil er den Peter Henlein nicht sofort als Hauptschuldigen ansah und demnächst bestrafte, die anderen zwei aber, weil sie ihre Unschuld betheuert, unbehelligt liess, grosse Parteilichkeit vor. Wie wenig das der Fall war, zeigt folgende Geschichte.

**) Diesen Traktat konnte ich leider nicht auftreiben.

Der Bruder des Peter Henlein, Hermann mit Namen, ein Messerer, hatte in der Nacht vom 22. November 1516 „ein junges Bettelmaide“ am Markt ermordet und war, um der Strafe zu entgehen, nach Augsburg geflohen. Die 100 Gulden aber, welche die Stadt auf den Thäter setzte, verfehlten ihre Wirkung nicht. Hermann Henlein wurde in Augsburg angegeben, festgenommen und hingerichtet. Den Angeber scheint Martin Lux in Augsburg, seines Zeichens ein Messerer, gemacht zu haben; wenigstens hatte ihn der Bruder des Hingerichteten dessen im Verdachte. Er beschuldigte ihn daher eines Tages, dass er seinen Bruder in Augsburg angegeben habe und selbst mit den Stadtknechten vor das Haus gezogen sei, in welchem sein Bruder gefangen genommen wurde, und dass er hierfür auch die ausgesetzten 100 Gulden empfangen habe. Lux stellte in Folge dessen Klage und Peter Henlein erhielt die gewiss nicht gelinde Strafe von 14 Tagen Kerker auf dem Thurme. Ja diese Strafe wurde noch um 3 Tage vermehrt, weil Henlein nach der Verhandlung gegen Lux wiederholte, er sei dennoch der, der er sei. Dieses strenge Verfahren in einer so unbedeutenden Sache zeigt doch klar, dass der Rath der Stadt Nürnberg keine besonderen Rücksichten gegen Peter Henlein kannte. Doch ich will diesen dunklen Punkt seines Lebens verlassen.

Dass Peter Henlein im Jahre 1509 Meister auf dem Schlosserhandwerk geworden ist, habe ich bereits oben bemerkt. Damals hat er sich wohl auch verheirathet. Ueber seine Frau ist indess sonst nichts bekannt, als dass sie Kunigunde hiess und eines Endres Ernst Tochter war. Im Jahre 1522 kaufte Henlein sein neben Peter Vischer im Katharinagraben gelegenes Haus von einem darauf lastenden vier rheinische Gulden betragenden Eigengelde los und im Jahre 1529 erhielt er von Martin Pfinzing den Auftrag, er solle von dem Schulmeister Simon, welcher mit einer, zu einer sphaera armillaris bestimmten, von dem Kurfürsten und Markgrafen Albrecht von Brandenburg bestellten, kupfernen Kugel nach Strassburg geflohen war, diese Kugel wieder zur Stelle zu schaffen. Ueber den Erfolg ist nichts bekannt.

Was das Todesjahr unseres Schlossers und Uhrmachers anbelangt, so giebt Neudörffer gar nichts an und Doppelmayr lässt ihn als Peter Hele um 1540 und als Andreas Heinlein um 1545 gestorben sein. Herr Dr. Mayer hat auch diesen Punkt zur Klarheit gebracht. In dem von ihm aufgefundenen ältesten Nürnbergischen Todtenbuche befindet sich nämlich unter den vom 4. Juni bis 14. September 1542 eingeschriebenen Todten Seite 73 folgender Eintrag: „Peter Henlein, vrmacher auff St. Catharina graben“. Der Tag des Todes ist nicht angegeben; doch glaubte Dr. Mayer nach der Zahl der eingetragenen Todten auf das Ende Augusts schliessen zu dürfen. Peter Henlein hat folglich ein Alter von einigen sechzig Jahren erreicht. Die letzte Stelle ist auch insofern noch von Interesse, als sie unseren Schlosser zum ersten Male Uhrmacher nennt, während er officiell in der Registratur des Magistrats stets Schlosser benannt wird. Die kirchliche Behörde war an diese officielle Benennung nicht gebunden, sie bezeichnete ihn so, wie er im Volke bekannt war, nämlich als Uhrmacher.

Das ist alles, was wir über den Erfinder des kleinen Wunderwerkes, der Taschenuhr, wissen. Peter Henlein war aber nicht blos der Erfinder der Taschenuhren, sondern auch der Begründer eines selbstständigen Gewerbes der Uhrmacher, welche bis dahin, selbst wenn sie sich ausnahmsweise Uhrmacher genannt haben, fast durchgehends zu den Schlossern gerechnet wurden. Erst seit Henlein traten die Uhrmacher mehr und mehr als solche auf und unterschieden sich zugleich in Gross-